

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 05.11.2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Erzhausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Erzhausen gemeldet sind, offen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (3) In der Kindertagesstätte Regenbogen (Am Hainpfad) stehen 12 Plätze für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr zur Verfügung. Die Plätze für die Krippe werden vorrangig für Kinder berufstätiger, arbeitssuchender oder in Ausbildung befindlicher Sorgeberechtigter und Alleinerziehenden zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme vom vollendeten 2. Lebensjahr besteht nicht.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Dessen Kosten trägt diejenige Partei, die mit ihrer Auffassung unterlegen ist.

§ 4 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht älter sein darf als 4 Wochen, spätestens am Tag der Aufnahme nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte und nach Überprüfung der zur Verfügung stehenden Plätze.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel an Werktagen von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Betreuungszeiten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt lauten wie folgt:
 - a) von 07.00 Uhr – 14.00 Uhr
 - b) von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - c) von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
 - d) von 07.00 Uhr – 17.00 Uhr
 - e) von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - f) von 08.00 Uhr – 15.00 Uhr

- (3) Die Betreuungszeiten für Kinder unter 3 Jahren lauten wie folgt:
- a) 07.00 Uhr – 14.00 Uhr
 - b) 07.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - c) 07.00 Uhr – 17.00 Uhr
 - d) 08.00 Uhr – 15:00 Uhr
- (4) Bei einer Betreuungszeit, die durchgehend länger als 6 Stunden beträgt, sollte ein Mittagessen zugekauft werden.

§ 6 Schließzeiten/Ferienregelungen

- (1) Die Kindertagesstätten werden zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Weiterhin können die Kindertagesstätten an sog. Brückentagen geschlossen werden.
- (2) Über weitere Schließungen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- (3) Die Zeiten werden den Sorgeberechtigten spätestens sieben Tage vor der Schließung schriftlich bekannt gegeben.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen und die Sorgeberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen. Das Fernbleiben von der Kindertagesstätte ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Fachpersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder den abholberechtigten Personen (mind. 14 Jahre alt) beim Verlassen des Gebäudes.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Gemeinde Erzhausen ist nicht verpflichtet, zugewandene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 8 Pflichten des Fachpersonals in den Kindertagesstätten

- (1) Das Fachpersonal gibt den Sorgeberechtigten der Kinder mindestens einmal jährlich Gelegenheit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes in der Einrichtung.
- (2) Darüber hinaus gibt das Fachpersonal nach vorheriger Absprache den Sorgeberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen.
- (3) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben bedarfsorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten unabdingbare Voraussetzung.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) In allen Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Näheres wird in einer Satzung zur Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Kindertageseinrichtungen gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Einrichtungen, auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den Sorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann

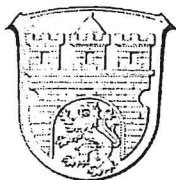
das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (3) Sofern Kinder mindestens zweimal ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung des Trägers gegenüber den Sorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, ist der Gemeindevorstand berechtigt, das Kind, nach Anhörung der Eltern, vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 Kraft.

Erzhausen, den 29.11.2012 (Bekanntmachungsdatum)
Der Gemeindevorstand
gez. Karl (Bürgermeister)



BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE ERZHAUSEN

Satzungsrecht;

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 05.11.2012

1. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 22.05.2013 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In den Kindertagesstätten Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügelstraße und Kiefernweg stehen jeweils 10 Plätze für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr zur Verfügung.

Soweit mehr Anmeldungen für die Krippen vorliegen als Betreuungsplätze vorgehalten werden, werden die Plätze nach der Dringlichkeit des individuellen Bedarfs vergeben.

Der individuelle Bedarf kann sich zum einen aus einem Bedarf der Erziehungsberechtigten ergeben. Hierunter fallen Berufstätigkeit, Berufsausbildungsverhältnis oder Arbeitssuche der Erziehungsberechtigten sowie familiäre Gründe (Pflege eines Angehörigen, länger dauernde Krankheit).

Zum anderen kann sich der individuelle Bedarf aus einem Bedarf des Kindes direkt ergeben, soweit in besonders belasteten Familien die frühkindliche Förderung ergänzend zur familiären Erziehung notwendig ist.

Der individuelle Bedarf ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungszeiten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt lauten wie folgt:

1. Kindertagesstätten Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügelstraße und Kiefernweg:
 - a. 07.00 Uhr – 14.00 Uhr
 - b. 07.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - c. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
 - d. 07.00 Uhr – 17.00 Uhr
 - e. 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - f. 08.00 Uhr – 15.00 Uhr
 - g. 07.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die Betreuungszeit „g“ (07.00 Uhr – 18.00 Uhr) wird nur in der Kindertagesstätte Regenbogen (Am Hainpfad) angeboten.

2. Waldkindergarten:
08.00 Uhr – 14.00 Uhr
3. Bewegungskindergarten:
 - a. 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - b. 08.00 Uhr – 15.00 Uhr

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Betreuungszeiten für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagesstätte Regenbogen (Am Hainpfad) lauten wie folgt:
 - a. 07.00 Uhr – 14.00 Uhr
 - b. 07.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - c. 07.00 Uhr – 17.00 Uhr
 - d. 08.00 Uhr – 15.00 Uhr
 - e. 07.00 Uhr – 18.00 Uhr
2. Die Betreuungszeiten für Kinder unter 3 Jahren in den Kindertagesstätten Sandhügelstraße und Kiefernweg lauten wie folgt:
 - a. 07.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - b. 07.00 Uhr – 14.00 Uhr
 - c. 08.00 Uhr – 15.00 Uhr

3. § 5 Abs. 5 wird neu eingefügt:

Die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannte Betreuungszeit „g“ sowie die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannte Betreuungszeit „e“ werden nur in der Kindertagesstätte Regenbogen (Am Hainpfad) angeboten und auch nur, soweit insgesamt mehr als fünf Kinder für diese Betreuungszeiten angemeldet werden. Die genannten Betreuungszeiten werden nach 17.00 Uhr in altersübergreifenden Gruppen angeboten.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Erzhausen, 13. Juni 2013 (Bekanntmachungsdatum)
gez. Seibold (Bürgermeister)

Aushang am: 13.06.2013
Aushang bis: 04.07.2013



BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE ERZHAUSEN

Satzungsrecht;

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 05.11.2012

2. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat in ihrer Sitzung am 30.09.2013 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In den Kindertagesstätten Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügelstraße und Kiefernweg stehen jeweils bis zu 12 Plätze für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr zur Verfügung.

Soweit mehr Anmeldungen für die Krippen vorliegen als Betreuungsplätze vorgehalten werden, werden die Plätze nach der Dringlichkeit des individuellen Bedarfs vergeben.

Der individuelle Bedarf kann sich zum einen aus einem Bedarf der Erziehungsberechtigten ergeben. Hierunter fallen Berufstätigkeit, Berufsausbildungsverhältnis oder Arbeitssuche der Erziehungsberechtigten sowie familiäre Gründe (Pflege eines Angehörigen, länger dauernde Krankheit).

Zum anderen kann sich der individuelle Bedarf aus einem Bedarf des Kindes direkt ergeben, soweit in besonders belasteten Familien die frühkindliche Förderung ergänzend zur familiären Erziehung notwendig ist.

Der individuelle Bedarf ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungszeiten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt lauten wie folgt:

1. Kindertagesstätten Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügelstraße und Kiefernweg:
 - a. 07.00 Uhr – 13.00 Uhr
 - b. 07.00 Uhr – 15.00 Uhr
 - c. 07.00 Uhr – 17.00 Uhr
 - d. 07.00 Uhr – 18.00 Uhr
 - e. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
 - f. 08.00 Uhr – 17.00 Uhr

2. Waldkindergarten:
08.00 Uhr – 14.00 Uhr

3. Bewegungskindergarten:
08.00 Uhr – 15.30 Uhr

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungszeiten für Kinder unter 3 Jahren bis zum 3. Lebensjahr lauten wie folgt:

Kindertagesstätten Regenbogen (Am Hainpfad), Sandhügelstraße und Kiefernweg:

- a. 07.00 Uhr – 13.00 Uhr
- b. 07.00 Uhr – 15.00 Uhr
- c. 07.00 Uhr – 17.00 Uhr (nur Kita Regenbogen)
- d. 07.00 Uhr – 18.00 Uhr (nur Kita Regenbogen)
- e. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr
- f. 08.00 Uhr – 17.00 Uhr (nur Kita Regenbogen)

3. § 5 Abs. 5 wird neu eingefügt:

Die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannte Betreuungszeit „d“ sowie die in § 5 Abs. 3 genannte Betreuungszeit „d“ werden nur in der Kindertagesstätte Regenbogen (Am Hainpfad) angeboten und auch nur, soweit insgesamt mehr als fünf Kinder für diese Betreuungszeiten angemeldet werden. Die genannten Betreuungszeiten werden nach 17.00 Uhr in altersübergreifenden Gruppen angeboten.

4. § 7 Abs. 5 wird neu eingefügt:

Die vertragliche Bindung an die Betreuungszeiten nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 a – c sowie e und f beträgt mindestens 6 Monate. Eine Änderung ist jeweils zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres möglich.

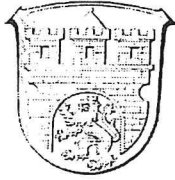
Die vertragliche Bindung an die Betreuungszeiten nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 d beträgt mindestens 12 Monate. Eine Änderung ist jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Über Anträge auf Abweichung dieser Bindungsfristen entscheidet der Gemeindevorstand.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Erzhausen, 24. Oktober 2013 (Bekanntmachungsdatum)
gez. Seibold (Bürgermeister)

Aushang am: 24.10.2013
Aushang bis: 14.11.2013



BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE ERZHAUSEN

Satzungsrecht;

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 05.11.2012

2. Änderung – Bekanntmachungsdatum 24.10.2013 (Rechtskraft am 01.01.2014)

**Berichtigungsbekanntmachung des Gemeindevorstandes
(redaktionelle Änderung)**

Artikel I

Anstatt § 5 Abs. 5 wird neu eingefügt:

muss es heißen:

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Erzhausen, 20. Februar 2014 (Bekanntmachungsdatum)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen
gez. Seibold (Bürgermeister)

Aushang am: 20.02.2014

Aushang bis: 14.03.2014